

*Prof. Dr. Gimmann*  
22/SN-55/ME  
1 von 1



# SALZBURGER RECHTSANWALTSKAMMER

**Österreichischer  
Rechtsanwaltskammertag**

Eintr. 23. MAZ. 1984  
am  
mit 1 Beilagen 1 fuch

5010 SALZBURG, 1984 03 19  
Ciselakai 43 Dr. St./mk  
Tel. (06822) 71262

An den  
Österr. Rechtsanwaltskammertag

Rotenturmstraße Nr. 13  
1010 Wien

Betrifft **GESETZENTWURF**  
Zl. 19 -GE/1984  
Datum: - 8. MAI 1984  
Verteilt 1984-05-09 *[Signature]*

*J. Ester*

Betrifft: Entwurf einer Novellierung zum  
Energienkungsgesetz 1982  
Begutachtungsverfahren  
RAK ~~143~~/84  
100/84

*L. GRUNWALDER*

Sehr geehrte Herren Kollegen,

der Ausschuß der Salzburger Rechtsanwaltskammer ist bestürzt über  
den vorliegenden Gesetzesentwurf und erlaubt sich demgemäß die  
folgende

## S t e l l u n g n a h m e

abzugeben.

A) Bei dem zur Verlängerung anstehenden Energienkungsgesetz handelt es sich um ein Kriseninstrumentarium. Auch wenn sich die Salzburger Rechtsanwaltschaft nicht anmaßt, die entsprechenden Fachkenntnisse in technischer Hinsicht zu besitzen, so ist doch durch nichts einzusehen, weshalb in einer Zeit rückläufigen Energiebedarfes bei gleichzeitigem Ausbau der Erzeugung, wirtschaftlicher Stagnation, ein Krisenfall in der Versorgung mit Energie überhaupt auftreten sollte.

Nach Auffassung des Ausschusses der Salzburger Rechtsanwaltskammer besteht daher primär überhaupt kein Bedürfnis zur Verlängerung dieses "Kriseninstrumentariums".

b.w.

- 2 -

B) Was unter den Erläuterungen, allgemeiner Teil, als "weitere Verfeinerung" für die Bewältigung von Krisen bezeichnet wird, stellt im Grunde die Einräumung von komplexen Machtbefugnissen an eine einzige Person durch in Gesetz gekleidete, den Juristen jedoch mit Erstaunen erfüllende Neukonstruktionen dar:

C) Es bedarf eines hohen Maßes an Selbsteinschätzung durch die Neueinführung von "Regelungen" zumindest für die Dauer dieser Lenkungsmaßnahmen, sowohl entgegenstehende generelle Rechtsvorschriften, als auch individuelle Rechtsakte zu sistieren. An dieser Machtfülle, die letztlich einer einzigen Person - selbst unter Berücksichtigung der beabsichtigten Einführung der Stellvertreter - eingeräumt wird, ändern nichts die harmlosen Worte der erläuternden Bemerkungen zu Art. 2 Zif. 2 und 5.

Bedenkt man dazu, daß selbst in die Unverletzlichkeit des Eigentums und die Freiheit der Erwerbstätigkeit durch derartige Maßnahmen, ohne daß es dagegen praktisch ein Rechtsmittel oder auch nur eine Kontrolle gibt, eingegriffen werden kann, so bedarf der Wunsch nach der sogenannten "Verfeinerung" nach Ansicht des hiesigen Ausschusses keiner weiteren Erläuterung.

Seitens des Ausschusses der Salzburger Rechtsanwaltskammer wird daher sowohl die Verlängerung des vorliegenden Energielenkungs-gesetzes als auch die im Rahmen dieser Verlängerung beabsichtigte Änderung des Gesetzesinhaltes striktest abgelehnt.

/3

- 3 -

Der Ausschuß der Salzburger Rechtsanwaltskammer ersucht, soweit dies den Intensionen des Rechtsanwaltskammertages entspricht, diese Stellungnahme zu verwerten, in jedem Falle und dazu wird ein weiteres Exemplar vorgelegt, dem Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie in Vorlage zu bringen.

Mit vorzüglicher kollegialer Hochachtung

Referent Dr.STEMBERGER

Für den Ausschuß  
der  
Salzburger Rechtsanwaltskammer  
Der Präsident  
(Dr. Kurt Asamer)

DU an:

- \* Amt der Sbg. Landesregierung
- \* Landesamtsdirektor
- \* dessen legislatives Referat
- \* Kammer der gewerbl. Wirtschaft Salzburg
- \* Arbeiterkammer Salzburg
- \* Landwirtschaftskammer Salzburg
- \* Österr. Naturschutzbund.

...  
...  
...  
...

...  
...  
...  
...

...

...

...

...  
...  
...  
...  
...  
...